

§ 6 PT-ZV 1998 Einteilung der Postautostellen, Postgaragen und Postautowerkstätten

PT-ZV 1998 - PT-Zuordnungsverordnung 1998

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die im § 1 angeführten Postautostellen, Postgaragen und Postautowerkstätten werden unter Bedachtnahme auf die Abs. 2 und 3 wie folgt eingeteilt:

Postautostellen, Postgaragen und mehr als 250 Punkte;
Postautowerkstätten I

Postautostellen, Postgaragen und mehr als 120 und höchstens
Postautowerkstätten II 250 Punkte;

Postautostellen, Postgaragen und mehr als 60 und höchstens
Postautowerkstätten III 120 Punkte;

Postautostellen, Postgaragen und mehr als 30 und höchstens
Postautowerkstätten IV 60 Punkte;

Postautostellen, Postgaragen und alle übrigen Postautostellen,
Postautowerkstätten V Postgaragen und
Postautowerkstätten.

1. (2) Die im Abs. 1 angeführten Punktezahlen ergeben sich aus der Summe der in Punkte umgerechneten jeweils systemisierten Arbeitsplätze (Systemstand).

In Kraft seit 01.07.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at